

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/42/10-KLR

Dresden,
12. August 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/10201

**Thema: Juristische Folgen von Straftaten in den Phänomenberei-
chen „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideolo-
gie- und -religiöse Ideologie-“ im ersten Halbjahr 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Zu wie vielen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) aufgrund
von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Krimi-
nalität -ausländische Ideologie-“ und „Politisch motivierte Kriminalität
-religiöse Ideologie-“ kam es in Sachsen im ersten Halbjahr 2022?
(Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand,
Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)**

Verurteilungen aufgrund von Strafbefehlen sowie die gerichtlich festgestell-
ten Tathergänge können von den Staatsanwaltschaften regelmäßig erst
nach Rücklauf der Strafakten vom Gericht erfasst werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Dies vorangestellt wird mitgeteilt, dass im ersten Halbjahr 2022 keine Personen aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ verurteilt wurden.

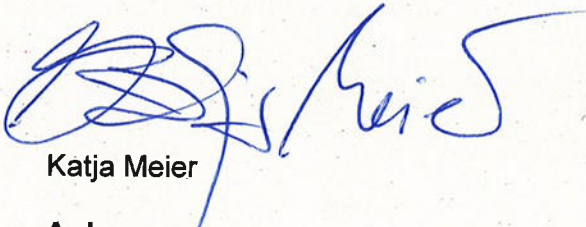
Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden aus welchen Gründen im ersten Halbjahr 2022 Ermittlungen zu Straftaten im o. g. Phänomenbereich in Sachsen eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand und Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Im ersten Halbjahr 2022 wurden insgesamt 14 Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und fünf Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

Anlage
tabellarische Übersicht

Tattag	Tatort	Tatverdacht (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgrund
Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie“						
04.06.2015	Leipzig	Dem Beschuldigten wird Terrorismusfinanzierung durch Überweisung eines Geldbetrages über 300,00 EUR von Leipzig in die Türkei zu einem Finanzagenten der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ vorgeworfen.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (m)	Einstellung nach § 154b Abs. 1 bis 3 StPO (Auslieferung/Ausweisung)
01.01.2015	Nangarhar	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich in einem nicht genau feststellbaren Zeitraum zwischen Januar und April 2015 in der Provinz Nangarhar/Afghanistan mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) durch die Teilnahme an einer Waffenausbildung und die Einnahme von Dörfern beteiligt zu haben. Es blieb unklar, inwiefern der Beschuldigte unter Zwang handelte.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
01.06.2015	Al Thaura	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich im Jahr 2015 in Syrien mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ beteiligt und für die Vereinigung an Kampfhandlungen im Irak teilgenommen zu haben. Letzlich konnte nur ein Ausheben von Löchern für den „IS“ unter Zwang nachgewiesen werden.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
23.09.2019	Plauen	Dem Beschuldigten wird Terrorismusfinanzierung durch Überweisung von 50,00 EUR von Plauen nach Anzio/Italien zu einer Person vorgeworfen, gegen die wegen Terrorismusfinanzierung ermittelt wird.	Terrorismusfinanzierung	§ 89c StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
06.10.2015	Mosul	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich vor seiner im Oktober 2015 erfolgten Einreise nach Deutschland in Syrien und dem Irak mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ beteiligt und in diesem Zusammenhang Kriegsverbrechen gegen Personen durch schwerwiegende Entwürdigung oder Erniedrigung, nämlich das Posieren mit abgetrennten Köpfen auf Lichtbildern, begangen zu haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
28.04.2014	Zwickau	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in Deutschland einen anderen für die terroristische Vereinigung „Jabhat al-Nusra“ angeworben zu haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
01.01.2013	Idlib	Den Beschuldigten wird vorgeworfen, sich in den Jahren vor 2015 und im Jahr 2017 in Syrien mitgliedschaftlich an der terroristischen Vereinigung „Jabhat al-Nusra“ durch die Teilnahme an Kampfhandlungen beteiligt zu haben.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	2 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
01.10.2013	Rakka	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt in Syrien zumindest bis zu seiner Ausreise im Oktober 2013 für die terroristische Vereinigung „Islamischer Staat“ an bewaffneten Kampfhandlungen beteiligt zu haben, bei denen auch Menschen getötet wurden.	Terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
02.06.2020	Dresden	Der Beschuldigte drohte unter Einsatz sozialer Medien einem pakistanischen Mitbürger, diesen zu töten.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung § 154b Abs. 1 bis 3 StPO (Auslieferung/Ausweisung)

10.04.2021	Hiddenhausen	Der Beschuldigte nimmt mit seinem Mobilfunktelefon, mutmaßlich von seiner Wohnanschrift in Pirna, an dem Kurz-Nachrichten-Dienst WhatsApp mit der Flagge des Islamischen Staates als Profilbild teil.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	1 (m)	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)
08.10.2021	Dresden	Der Beschuldigte veröffentlichte auf Facebook eine Videosequenz, die die Enthauptung eines Menschen zeigt.	Gewaltdarstellung	§ 131 StGB	1 (m)	Kind (§ 19 StGB)
01.11.2016 bis 30.07.2018	unbekannt	Zeigen der Flagge des IS öffentlich im Internet	Zu widerhandlungen gg. Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Verfahrenshindernis
12.10.2021	Crimmitschau	Auf eine Wand im Durchgang des Renaissance-Portal wurde von unbekanntem Tätern der Schriftzug „Allahu Akbar“ mit schwarzer Farbe aufgebracht.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
29.06.2021	Plauen	Ein Angehöriger der religiösen Minderheit „Ahmadiyya Muslim Jammāt“ wird von unbekanntem Tätern angerufen und bedroht. Der Geschädigte wird als „Judenhund, Jude und Sohn eines schwarzen Ponys“ beleidigt.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“						
22.12.2021	Leipzig	Unbekanntem Tätern wird vorgeworfen, den in Deutschland lebenden, gegen Russland und Tschetschenien agierenden Internetblogger mit der Tötung im Ausland lebender Angehöriger bedroht zu haben.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
03.02.2022	München	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, den in Deutschland lebenden gegen Russland und Tschetschenien agierenden Internetblogger mit dem Tod bedroht zu haben.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
06.06.2020	Dresden	Der Beschuldigte drohte unter Einsatz sozialer Medien einem pakistanischen Mitbürger, diesen zu töten.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung nach § 154b Abs. 1 bis 3 StPO (Auslieferung/Ausweisung)
10.04.2021	Hiddenhausen	Der Beschuldigte nimmt mit seinem Mobilfunktelefon, mutmaßlich von seiner Wohnanschrift in Pirna, an dem Kurz-Nachrichten-Dienst WhatsApp mit der Flagge des Islamischen Staates als Profilbild teil.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	1 (m)	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)
30.10.2021	Leipzig	Der unbekannte Täter schickt - vermutlich aus der Türkei - per Instagram eine Nachricht mit dem Wortlaut „Der Tod wird dich finden“. Unter der Textnachricht sind zwei Gewehre zu sehen. Die Geschädigte ist laut eigenen Angaben Kurdin. Am 01.11.2021 erhielt sie vom gleichen Absender die Nachricht: „Wir finden dich und lassen dich hängen“. Die Ermittlungen ergaben, dass es bundesweit ähnliche Fälle gibt und die Täter mutmaßlich aus der Türkei heraus politische Gegner in Deutschland bedrohen.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (w)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt